

Vereinssatzung

EXperienced INVOLvement Rhein Neckar e.V.

Präambel

Getragen von der Idee des dialogischen Austauschs auf Augenhöhe und der gegenseitigen Wertschätzung zwischen Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen und der in psychiatrischen und psychosozialen Versorgung Tätigen, streben die Mitglieder von EX-IN Rhein Neckar eine starke und enge Verbindung verschiedener Kompetenzen hin zur Entstigmatisierung und Inklusion im Geist der UN Behindertenrechtskonvention sowie zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen an.

In diesem Sinne werden Psychiatrie-Erfahrene zu Genesungsbegleitern qualifiziert. Diese nutzen ihre Erfahrung im Umgang mit psychischen Krisen als individuelle Ressource und unterstützen andere Betroffene. Der Verein trägt dazu bei, dass ausgebildete Genesungsbegleiter durch ihr Expertentum aus Erfahrung gleichberechtigt in der psychiatrischen Versorgung tätig sein können

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

EXperienced INVOLvement Rhein Neckar e.V.

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- (1) der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Nr. 7, 1 und 3 Abgabeordnung);
- (2) von Initiativen zur Modellbildung, Forschung und Umsetzung von Konzepten zu Recovery, Empowerment und Resilienz für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung;
- (3) der gleichberechtigten Beteiligung von Menschen, die eine psychische Beeinträchtigung haben bzw. hatten, an der psychiatrischen Versorgung, Forschung und Weiterentwicklung der psychosozialen Hilfestrukturen;

- (4) der Inklusion von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Psychiatrie-Erfahrung;
- (5) des Dialogs zwischen Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und in der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung Tätigen;
- (6) der Qualifizierung von Psychiatrie-Erfahrenen zum Genesungsbegleiter/zur Genesungsbegleiterin nach den geltenden Standards von EX-IN Deutschland e.V.;
- (7) der Einrichtung von Praktikumsplätzen für Genesungsbegleiter_innen in Ausbildung;
- (8) der Etablierung und Verbesserung von Beschäftigungsverhältnissen für qualifizierte Genesungsbegleiter_innen in den Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung.
- (9) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht durch:
 - a. Kooperationen mit Organisationen und Institutionen zur Durchführung der Ausbildung von Psychiatrie-Erfahrenen. Die Kooperationspartner sind der Präambel und den Zwecken des Vereins verpflichtet;
 - b. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen in Ausbildungseinrichtungen psychosozialer Berufsgruppen, Institutionen der psychosozialen Versorgung, in Behörden und in der Öffentlichkeit zur Förderung von Projekten auf den Gebieten der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke;
 - c. Information, Beratung und Unterstützung von Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen Versorgung zur Beteiligung Psychiatrie-Erfahrener.
 - d. Förderung von Beschäftigungsverhältnissen;
 - e. Unterstützung und Beteiligung an Initiativen und Ergreifen von Maßnahmen, die eine Zertifizierung und Akkreditierung der EX-IN-Ausbildung mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung anstreben;
 - f. Förderung von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten für qualifizierte Genesungsbegleiter_innen und solche in Ausbildung;
 - g. Unterstützung von Evaluationen zur Qualitätssicherung und Begleitforschung der EX-IN Kurse und der Tätigkeit der Genesungsbegleiter_innen;
 - h. Förderung der Weiterentwicklung der EX-IN Idee auf regionaler und überregionaler Ebene, durch Austausch und Vernetzung mit anderen EX-IN Initiativen und Akteurinnen und Akteuren, die die in §2 genannten Zwecke verfolgen;
 - i. Förderung und Unterstützung dialogischer Seminare und Austausch zwischen Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und professionell Tätigen;
 - j. Verbreitung und Etablierung des dialogischen und Recovery-Ansatzes durch Mitarbeit in politischen und fachlichen Gremien.
- (10) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (11) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
- (2) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Zwecken der Satzung. Wenn eine Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wird, besteht die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes oder durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge berechtigen zur außerordentlichen Kündigung.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist wenn möglich trialogisch besetzt und besteht aus mindestens drei Personen bzw. einer ungeraden Anzahl an Personen. Der Vorstand vereint in sich die Funktionen Sprecher, Stellvertreter des Sprechers und Schatzmeister. Hinzukommen können weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein in einfacher Mehrheit.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus dem Sprecher, vertritt dieser den Verein alleine. Besteht der Vorstand zusätzlich aus dem stellvertretenden Sprecher und/oder aus dem Schatzmeister, so bilden diese gemeinsam den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird sodann gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des Vertretungsvorstands gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Werden weitere Personen in den Vorstand gewählt, nehmen diese an den Beschlussfassungen im Vorstand teil, vertreten den Verein aber nicht im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Ist ein Vorstandsmitglied zeitweise nicht in der Lage seine Aufgaben wahrzunehmen, so ist der Vorstand berechtigt, für diese Zeit einen Vertreter zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder weiterer Gremien des Vereins, sofern solche von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Auflösung des Vereins,
- h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- i. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal,
 - c. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten.
- (2) In jedem Jahr hat der Vorstand in der nach Abs. (1) Buchst. b ersten berufenen Versammlung des Jahres einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung des Vorjahres vorzulegen. Diese Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 9 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Emailadresse.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens einem Anwesenden schriftlich und geheim abzustimmen, sonstige Abstimmungen können auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden schriftlich und geheim stattfinden.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder den Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) ändert, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Die vorläufige Niederschrift wird in elektronischer Form innerhalb von einer Woche nach der Versammlung verteilt. Sollte sich binnen zwei weiteren Wochen kein Widerspruch gegen die Niederschrift zeigen und eventuelle Korrekturen erledigt sein, wird das Protokoll als gültig angenommen. Sollte keine Einigung über die Niederschrift stattfinden, wird die Annahme des Protokolls auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben. §12 (2) ist hiernach auszuführen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Schriftliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, wenn kein Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich dem Vorstand gegenüber widerspricht. Eine schriftliche Mitgliederversammlung findet wie folgt statt: Der Vorstand übersendet allen Mitgliedern eine Beschlussvorlage mit ausführlicher Begründung zu allen Tagesordnungspunkten. Jedes Mitglied kann zu jedem Tagungsordnungspunkt die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Unterbleibt dies und stimmt jedes Mitglied schriftlich zu den vorgelegten Beschlussvorlagen durch Rücksendung der entsprechend gekennzeichneten Stimmabgaben ab, so ist die Mitgliederversammlung ordentlich durchgeführt, sobald der Vorstand alle schriftlichen Rücksendungen vorliegen hat. Ist dies spätestens nach zwei Monaten noch nicht erfolgt, ist die schriftliche Mitgliederversammlung ungültig. Der Vorstand informiert alle Mitglieder schriftlich über die getroffenen Beschlüsse, bzw. über das Scheitern der schriftlichen Mitgliederversammlung.

Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn eine elektronische Datenübertragung zum Einsatz kommt.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern solche Änderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Erlangung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen. Diese können auch die Zwecke des Vereins betreffen. Nimmt der Vorstand solche Satzungsänderungen vor, übersendet er im Anschluss daran allen Mitgliedern die geänderte Satzung. Widerspricht kein Mitglied innerhalb von drei Wochen gegenüber dem Vorstand der geänderten Satzung, ist diese gültig.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler in der Satzung auszubessern. Solche Änderungen erfolgen formlos und sind unmittelbar gültig.

§ 15 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vertretungsvorstand Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

20.05.2015

Geändert am 9.03.2016